

Sitzungsvorlage

Datum: 21.05.2019
Drucksache Nr.: **19/0208**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.09.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

Die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin ist in der als Anlage vorgelegten Form zu erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 26.10.2009 die bis zum 31.12.2029 gültige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin beschlossen.

Aus den nachfolgend ausgeführten Gründen hält die Verwaltung folgende Änderungen für erforderlich:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen - Schulgelände

Der Stadtordnungsdienst des Fachbereich 1 Ordnung stellt bei seinen abendlichen Kontrollgängen auf Schulgeländen (z.B. AEG, Gesamtschule Menden) vermehrt fest, dass sich dort Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb der Schulzeiten in Gruppen aufhalten.

Diese hinterlassen in den meisten Fällen ihren Aufenthaltsort vermüllt.

Bei derartigen Feststellungen kann der Stadtordnungsdienst lediglich Platzverweise (Ausübung des sogenannten Hausrechts in Vertretung für die Schulen) erteilen.

Eine Ahndung des Tatbestandes „Verunreinigung“ mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld ist z.Zt. nicht möglich, da § 4 der OVO lediglich für Verkehrsflächen und Anlagen Anwendung findet. Es handelt sich jedoch bei einem Schulgelände weder um eine Verkehrsfläche noch um eine Anlage entsprechend den abschließenden Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 1 und 3 OVO.

Die Verwaltung beabsichtigt aus den vorgenannten Gründen den Begriff „Schulgelände“ in die Begriffsbestimmungen nach § 1 Absatz 3 Ziffer 1 der OVO als sogenannte Anlage aufzunehmen.

- Entfall der Anlage „Verwarngeldkatalog“

In der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 16.12.2009 wurde die z.Zt. gültige OVO nebst der Anlage „Verwarngeldkatalog“ beschlossen.

Sinn des sogenannten Verwarngeldkataloges war bei gleichzeitiger Einführung bzw. Umsetzung des Projektes „Sauberes Sankt Augustin“, die Bürgerinnen und Bürger seinerzeit darüber zu informieren, zu sensibilisieren und vorzubereiten, dass gewisse Umweltsünden und Verstöße nunmehr verstärkt geahndet werden, da dementsprechendes zusätzliches Außendienstpersonal, insbesondere außerhalb der bekannten Bürozeiten, zur Verfügung stand.

Dementsprechend wurden zunächst bei Verstößen mündliche Verwarnungen ausgesprochen. Je nach Fallkonstellation wurden auch Verwarngelder und im Wiederholungsfall Bußgelder verhängt.

Mittlerweile ist den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet bekannt, dass der FB1 Ordnung über dementsprechendes Außendienstpersonal, außerhalb der normalen Bürozeiten bis in die Abendstunden, verfügt und evtl. Verstöße geahndet werden.

Des Weiteren müsste die Höhe der einzelnen Verwarngelder in gewissen zeitlichen Abständen immer wieder angepasst werden. Diese Anpassungen stellen jedoch eine Änderung der OVO dar, die das bekannte Verfahren jeweils durchlaufen müsste.

Auch bei Streichung der Anlage „Verwarngeldkatalog“ hat die Verwaltung die Möglichkeit, die dort aufgeführten Verstöße, im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und unter fehlerfreier Ermessensausübung zu ahnden.

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu einer Höhe von 1.000,00 € und dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) bis zu einer Höhe von 5.000,00 € in den jeweils gültigen Fassungen geahndet werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher nicht mehr erforderlich einen separaten „Verwarngeldkatalog“ als Anlage der OVO weiterhin beizufügen.

- Thematik Gender -

Um der sogenannte Genderthematik Rechnung zu tragen schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Änderung der OVO, diese um den nachfolgend aufgeführten Satz zu ergänzen:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für sämtliche Formulierungen die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich diese Angaben aber auf alle Geschlechter.“

Dieser Satz kann zwischen Präambel und § 1 OVO eingefügt werden.

Die 1. Änderungsverordnung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sankt Augustin